



FÖRDERSYSTEMATIK FÜR VERBÄNDE MIT VORÜBER- GEHEND OLYMPISCHEN SPORTARTEN

STAND 7. NOVEMBER 2019

Inhalt

Präambel	3
1. Ausgangslage und Zielstellung	4
2. Förderberechtigung und Förderzeitraum	4
3. Fördervoraussetzungen	5
4. Förderstruktur und -grundsätze	6
4.1 Strukturplan	6
4.2 Strukturgespräche	6
4.3 Meilensteingespräche	6
4.5 Nachwuchsförderung	7
4.6 Baumaßnahmen	7
4.7 Förderung von Trainingsstätten an den Bundesstützpunkten	7
4.8 Fördersystem Leistungssport (wissenschaftliche Betreuung)	7
4.9 PotAS	8
5. Bundesförderung	8
5.1 Jahresplanung	8
5.2 Leistungssportpersonal	8
5.3 Potenzialorientierte Projektförderung	8

Fördersystematik für Verbände mit vorübergehend Olympischen Sportarten

Präambel

Im Rahmen der „Agenda 2020“ besteht für das Organisationskomitee für Olympische Spiele der Ausrichterstadt (OCOG) die Möglichkeit des Vorschlags zur Erweiterung des olympischen Programms um neue, zusätzliche Sportarten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das IOC. Verbände mit diesen zusätzlichen Sportarten werden in Deutschland als vorübergehend olympische Verbände bezeichnet. Vorübergehende olympische Verbände stehen aufgrund der zeitlich beschränkten Perspektive speziellen Herausforderungen gegenüber und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen.

Für die Auswahl neuer, zusätzlicher Sportarten gelten u.a. folgende Kriterien des IOC:

- Das Gesamtlimit von 10.500 Athlet*innen bei Olympischen Sommerspielen soll nicht überschritten werden.
- Für die Ausübung der neuen Sportarten dürfen keine Errichtungen permanenter Sportstätten erforderlich werden.
- Es dürfen nur vom IOC anerkannte internationale Sportverbände berücksichtigt werden.
- Nach Unterbreitung des OCOG-Vorschlages dürfen keine weiteren Sportarten nominiert werden.
- Es sollen die Kriterien Nachhaltigkeit, Inklusion, Urbanität, Jugendlichkeit, Spektakularität und Geschlechtergleichverteilung berücksichtigt werden.
- Die Vorschläge dürfen keine Präzedenzwirkung für spätere Ausrichterstädte entfalten. Sie gelten nur für die jeweils auszurichtenden Spiele.

Alle bisher nicht im olympischen Programm vertretenen Sportarten kommen über die Agenda 2020 für eine vorübergehende Aufnahme in das olympische Programm in Frage. Daraus ergibt sich die Herausforderung, diese vorübergehenden olympischen Verbände mit ihren vorübergehenden Programmsportarten in den olympischen Bereich zu integrieren.

1. Ausgangslage und Zielstellung

Organisation, Durchführung und Finanzierung des Leistungssports sind grundsätzlich Angelegenheiten der autonomen Sportverbände der Bundesrepublik Deutschland. Soweit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, kann der Bund die Finanzierung des Spitzensports auf der Grundlage seiner haushaltsrechtlichen Vorschriften unterstützen.

Die Fördersystematik für Verbände mit vorübergehend olympischen Sportarten spezifiziert deren Förderung auf Basis des Konzepts zur „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ und des Konzepts „Förderung Nichtolympischer Spitzensport 2020 ff“. Sie verfolgt dieselbe in den genannten Konzepten formulierte Zielstellung, nämlich den Spitzensport zukünftig erfolgreicher zu machen, Potenzial für Podiumsplätze bei den Olympischen Spielen als Zielwettkampf zu erkennen und dieses Potenzial gezielt zu fördern - jeweils angepasst an die spezifische Situation jedes VOV.

Mithilfe der Förderung soll es den vorübergehenden olympischen Verbänden ermöglicht werden, innerhalb von regelmäßig vier Jahren die Zielstellung zu erreichen. Die Fördersystematik legt zudem die Rahmenbedingungen einer Förderung für den Wechsel von Sportarten/Disziplinen vom nicht-olympischen zum olympischen Spitzensport und wieder zurück fest.

Die VOV gehören zur Gruppe der olympischen Verbände im DOSB und sind diesen gleichgestellt, unterliegen aber besonderen Bedingungen, wie z.B. der zeitlich eingeschränkten Perspektive. Eine potenzialorientierte Förderung des Bundes erfolgt bei entsprechend begründeten Erfolgsaussichten.

Das Erfüllen der Fördervoraussetzungen ist nicht gleichzusetzen mit einer Aufnahme in die Bundesförderung. Eine Förderung durch Bundesmittel kann nur dann erfolgen, wenn die Verbände, neben der vom DOSB sportfachlich bestätigten Erfüllung der Fördervoraussetzungen, nach erfolgter haushaltsrechtlicher Prüfung durch den Bund für förderungsfähig befunden werden und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sollen die zum Erreichen der Zielstellung notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Diese werden zwischen Verband und DOSB sportfachlich ermittelt und zwischen DOSB und dem Zuwendungsgeber abgestimmt.

2. Förderberechtigung und Förderzeitraum

Das IOC entscheidet erfahrungsgemäß über die neuen (vorübergehenden) olympischen Sportarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Rahmen einer potenzialorientierten und bedarfsgerechten Förderung werden grundsätzlich nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die innerhalb des Förderzeitraums geeignet sind, die genannte Zielstellung in Ziffer 1 zu erreichen.

Mitgliedsorganisationen des DOSB können ab dem Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung der IOC-Programmkommission potenzialorientiert gefördert werden. Die Förderung der vorübergehenden olympischen Verbände erfolgt im Rahmen der für diese Verbände verfügbaren Mittel unter Betrachtung

tung des Potenzials und der Dauer der Zugehörigkeit zum olympischen Programm. Unter Berücksichtigung der Potenzialorientierung werden vorübergehende olympische Verbände mit nachstehender Priorisierung aus den entsprechenden Mitteln gefördert:

- Vorübergehende olympische Verbände für die kommenden Olympischen Spiele,
- Vorübergehende olympische Verbände, die sich auf die nachfolgenden Olympischen Spiele vorbereiten,
- Vorübergehende olympische Verbände nach verpasster Qualifikation für die kommenden Olympischen Spiele und aus dem olympischen Programm ausscheidende vorübergehende olympische Verbände,
- Vorübergehende olympische Verbände ohne Potenzial für die kommenden Olympischen Spiele.

Verlieren Verbände vorübergehender olympischer Sportarten die Zugehörigkeit zum olympischen Programm oder haben keine Qualifikationsmöglichkeit mehr für den Zielwettkampf, bleibt ihre Förderung bis zum Ende des auf die kommenden Olympischen Spiele folgenden Haushaltsjahres im Rahmen der für die vorübergehenden olympischen Verbände verfügbaren Mittel auf dem Niveau des nichtolympischen Spitzensports möglich. Danach erfolgt die weitere Förderung nach der Fördersystematik des nichtolympischen Spitzensports (vgl. Konzept Förderung Nichtolympischer Spitzensport 2020 ff).

Bereits langfristig gebundenes Leistungssportpersonal dieser Verbände kann bis zum Ende des Haushaltsjahres der kommenden Olympischen Spiele auch weiterhin auf dem Niveau der vorübergehenden olympischen Verbände gefördert werden.

Sofern Verbände mit vorübergehenden olympischen Sportarten grundsätzlich kein Potenzial auf einen Podiumsplatz bei den Olympischen Spiele haben, ist eine Förderung auf dem Niveau des Nichtolympischen Spitzensports bis zum Ende des auf die kommenden Olympischen Spiele folgenden Haushaltsjahres aus den für die Förderung der vorübergehenden olympischen Verbände verfügbaren Haushaltsmitteln möglich.

Stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel für die Förderung der vorübergehenden olympischen Verbände unter Berücksichtigung der o.g. Priorisierung zur Verfügung, kann die Förderung sowohl aus anderen Bundesmitteln als auch den Haushaltsmitteln für den nichtolympischen Spitzensport erfolgen.

Wird die Beibehaltung einer neuen olympischen Programmsportart über einen olympischen Zyklus hinaus erkennbar, verständigen sich DOSB und der Zuwendungsgeber bezüglich einer möglichen Ausnahmeregelung.

3. Fördervoraussetzungen

Folgende Kriterien sind Voraussetzungen für die Förderung eines vorübergehend olympischen Verbandes durch Bundesmitteln und werden vom DOSB geprüft:

- der nationale Spitzenverband ist Mitglied im zuständigen Weltverband,
- der nationale und der internationale Spitzenverband erkennen die IOC-Charta an,
- der nationale Spitzenverband erstellt pro Förderperiode einen Strukturplan und setzt diesen um.

Darüber hinaus hat der nationale Spitzenverband entsprechend der jeweils gültigen Fördervorgaben des BMI Regeln zu Korruptionsprävention sowie der Prävention sexualisierter Gewalt erstellt und zu Good Governance sowie zur Bekämpfung der Spielmanipulation zu entwickeln. Zudem ist deren Umsetzung nachzuweisen.

Der nationale Spitzenverband weist die Implementierung und Umsetzung des WADA-/ NADA-Codes in seinen Richtlinien/Statuten sowie deren Einhaltung nach (Compliance). Die Prüfung erfolgt durch das BMI.

4. Förderstruktur und -grundsätze

4.1 Strukturplan

Die vorübergehenden olympischen Verbände erarbeiten für den kommenden Förderzyklus - zielgerichtet auf die kommenden Olympischen Spiele - einen Strukturplan, der die sportartspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Der Strukturplan trifft – soweit zutreffend und möglich – Aussagen zu folgenden Themen:

- sportfachliche Ziele,
- Leistungssportpersonalkonzeption,
- Organisations- und Führungsstruktur des Verbandes für den Spitzensport,
- Kaderstrukturen,
- Stützpunktstruktur,
- Training und Wettkampf,
- Nachwuchsförderung,
- Duale Karriere,
- wissenschaftliche und technologische Unterstützung,
- Gesundheitsmanagement,
- Doping-Prävention und
- Prävention sexualisierter Gewalt.

4.2 Strukturgespräche

Vor Beginn der Förderung neuer vorübergehend olympischer Verbände sind Strukturgespräche durchzuführen. Diese sind Elemente der begleitenden Verbandsberatung des DOSB, die vor Beginn eines jeden Förderzyklus unter Beteiligung des Bundes stattfinden und dazu dienen, regelmäßig die Zielstellungen und die verbandsspezifischen Bedarfe für die einzelnen Förderbereiche disziplinscharf zu identifizieren. Für ggf. nach einem Olympischen Zyklus für einen weiteren Zyklus verbleibende vorübergehende olympische Verbände sind erneut Strukturgespräche durchzuführen.

4.3 Meilensteingespräche

Im Herbst eines jeden Kalenderjahres sind Meilensteingespräche durchzuführen. Diese sind ebenfalls Elemente der begleitenden Verbandsberatung des DOSB, die unter Beteiligung des Bundes stattfinden und dazu dienen, regelmäßig die Zielstellungen und die verbandsspezifischen Bedarfe für die einzelnen Förderbereiche disziplinscharf zu identifizieren.

4.4 Stützpunktstruktur

Ein Auf- und Ausbau eines Bundesstützpunktsystems während des Olympiazklus kann für vorübergehend olympische Verbände aufgrund der zeitlich eingeschränkten Perspektive grundsätzlich nicht erfolgen. Bereits vorhandene Leistungsstützpunkte des Verbandes können während der Zeit als vorübergehend olympischer Verband als Bundesstützpunkte anerkannt werden.

4.5 Nachwuchsförderung

Auch wenn die Förderung eines vorübergehenden olympischen Verbandes projektorientiert auf die nächsten Olympischen Spiele ausgerichtet ist, kann bei vorhandenem Potenzial eine Förderung im Nachwuchsbereich erfolgen, sofern für den nachfolgenden olympischen Zyklus der Status eines vorübergehenden olympischen Verbandes bereits feststeht. Die Nachwuchsförderung ist dabei grundsätzlich auf aussichtsreiche Nachwuchsathlet*innen mit Perspektive im Hinblick auf die nachfolgenden Olympischen Spiele auszurichten.

Eine umfassende, langfristig ausgerichtete Förderung eines Nachwuchssystems analog zu den dauerhaften Sportarten des olympischen Programms erfolgt nicht, jedoch sollen bestehende Nachwuchsstrukturen und -potenziale, inklusive derjenigen, die bereits im Bereich des nichtolympischen Spitzensports gefördert wurden, auf dem bisherigen Niveau erhalten werden.

4.6 Baumaßnahmen

Eine Infrastrukturförderung über Bauanträge ist für vorübergehend olympische Verbände aufgrund der zeitlichen Limitierung der Sportart auf zunächst nur einen olympischen Zyklus nicht möglich. Bei einem Verbleib im olympischen Programm über den zweiten aufeinanderfolgenden Zyklus hinaus, kann im Einzelfall über konkrete Anträge eines vorübergehenden olympischen Verbandes entschieden werden.

4.7 Förderung von Trainingsstätten an den Bundesstützpunkten

Um optimale Trainingsvoraussetzungen zu schaffen und damit die Entwicklung zu internationalen Höchstleistungen zu unterstützen, kann die Nutzung bzw. Optimierung von vorhandenen Trainingsstätten im Hinblick auf die technische Ausstattung potenzialorientiert ermöglicht werden.

Vorübergehende olympische Verbände, die im zweiten aufeinanderfolgenden Zyklus als olympische Verbände weiterhin vorübergehende olympische Programmsportarten vertreten und in denen für eine Sportart an einem oder mehreren Standorten eine starke Trainingsgruppe vorhanden ist, können potenzialorientiert eine Trainingsstättenförderung über die Olympiastützpunkte (OSP) für ihre Bundesstützpunkte erhalten.

4.8 Fördersystem Leistungssport (wissenschaftliche Betreuung)

Die vorübergehenden olympischen Verbände erhalten im Rahmen der Umsetzbarkeit/Verfügbarkeit Zugang zu allen Betreuungs- und Serviceangeboten des Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport (WVL). Eine ggf. Inanspruchnahme von WVL-Leistungen (BISp-Projekte, OSP-Spezialbetreuung, IAT-Projekte, FES-Projekte) erfolgt potenzialorientiert.

Alle Athlet*innen eines vorübergehenden olympischen Verbandes können eine Grundbetreuung an zugeordneten OSP erhalten.

4.9 PotAS

Die Entscheidung über eine Aufnahme in das Potenzialanalysesystem (PotAS) wird zu einem späteren Zeitpunkt zwischen DOSB und dem Zuwendungsgeber abgestimmt.

5. Bundesförderung

Die Bundesförderung unterteilt sich in die Förderbereiche Leistungssportpersonal und Jahresplanung und erfolgt ausschließlich im Rahmen einer potenzialorientierten Projektförderung. Der Förderumfang für Jahresplanung und Leistungssportpersonal bestimmt sich grundsätzlich nach den aktuell geltenden Förderrichtlinien des Bundes.

5.1 Jahresplanung

Im Rahmen der Jahresplanung werden ausschließlich Maßnahmen zur gezielten Olympiavorbereitung und – sofern zutreffend – Maßnahmen der Nachwuchsförderung nach 4.4 gefördert.

5.2 Leistungssportpersonal

Ein wesentlicher Baustein ist die bestehende (im Strukturplan beschriebene) Leistungssportpersonalkonzeption, die von einer bedarfsorientierten, hauptamtlichen Ausstattung bis zum Ende des Förderzeitraums ausgeht. Die Leistungssportpersonalkonzeption wird mit der Verbandsberatung des DOSB entwickelt, wobei die vom Zuwendungsgeber geforderten Kriterien sowie angemessene Vergütungen innerhalb der Höchstwerte beachtet werden.

5.3 Potenzialorientierte Projektförderung

Um eine herausragende Vertretung der Bundesrepublik Deutschland durch die vorübergehenden olympischen Verbände bei den Olympischen Spielen zu ermöglichen, wird eine sachgerechte und potenzialorientierte Leistungseinschätzung dieser Verbände vorgenommen. Die Fördermittel des Bundes werden unter Berücksichtigung der festgelegten Potenzialorientierung mit Zielstellung eines Podiumsplatzes bei den Olympischen Spielen eingesetzt.

Zur Bewertung des Potenzials sind folgende Kriterien vorgesehen:

- Ergebnis beim bisherigen Zielwettkampf,
- Medaillenperspektive bei den Olympischen Spielen,
- Einrichtung eines Kadersystems,
- Trainerausbildungskonzept und
- Existenz eines Trainings- und Wettkampfsystems einschließlich Rahmentrainingsplan.